

# GARANTIE BESTIMMUNGEN

## 1 FREIWILLIGE GARANTIE

BILTON International GmbH // Gewerbepark Harham 2 // 5760 Saalfelden // Österreich („BILTON“)-, gibt für folgende Produktfamilien;

- BILTONONE
- BILTONONE PLUS
- BILTON AIR
- BILTON AIR PLUS
- BILTON TWO
- BILTON TWS
- BILTON SMARTCORE

eine Garantie auf Produktions- und Materialfehler sowie auf Ausfallraten, welche die Nennausfallsrate übersteigen – für einen Zeitraum von 5 Jahren ab erfolgter Lieferung an den Garantienehmer. Garantienehmer ist jeder Unternehmer, der zur Abwicklung von Aufträgen mit Endkunden, Produkte von BILTON käuflich erwirbt. Für alle anderen Produktfamilien gibt BILTON eine Garantie für einen Zeitraum von 3. Jahren.

## 2 GARANTIEBEDINGUNGEN

Die Garantiezeit beginnt an dem Tag, an dem das Produkt ursprünglich an den Garantienehmer geliefert wird.

## 3 NENNAUSFALLSRATEN

Die Nennausfallraten sind in den jeweiligen technischen Datenblättern definiert. In Ermangelung einer produktspezifischen Definition betragen diese bei elektronischen Betriebsgeräten und Bauteilen (LED) 0,2 % je 1.000 Betriebsstunden und bei LED-Modulen bei Lichtstromrückgang 0,6 % je 1.000 Betriebsstunden.

## 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

Garantien werden von BILTON in Österreich bearbeitet.

Nach Eintritt eines Garantiefalls ist dieser BILTON unverzüglich schriftlich zu melden. BILTON behält sich vor, die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche durch den Garantienehmer auch vor Ort zu prüfen. Der Garantienehmer hat nachzuweisen, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den von BILTON vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen gemäß jeweiligem Datenblatt verwendet werden und fachmännisch von qualifiziertem Personal gemäß der dem jeweiligen Produkt beigelegten Montageanleitung installiert und in Betrieb genommen wurden. Bei Nutzung der Produkte ist darauf zu achten, dass keine Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen überschritten werden und keine nicht bestimmungsgemäßen mechanischen Belastungen vorliegen. Eine Garantieleistung durch BILTON ist ausgeschlossen, wenn durch den Garantienehmer oder durch dritte Personen an Produkten ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung von BILTON Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden.

Im Rahmen des Reklamationsmanagementprozesses soll das betreffende Produkt an die folgende Adresse gesendet werden, wobei die Beförderung (auf Kosten des Antragstellers) unter Angabe der Reklamationsnummer und der ausgefüllten Rücksendeformulare rückerstattet wird:

[www.biltongroup.com/retourenformular](http://www.biltongroup.com/retourenformular) // BILTON INTERNATIONAL GmbH // Gewerbepark Harham 2, 5760 Saalfelden, ÖSTERREICH. Vor dem Versand der Ware muss der Garantienehmer bei BILTON unter [ticket@biltongroup.com](mailto:ticket@biltongroup.com) eine Reklamationsnummer anfordern.

## 5 GARANTIELEISTUNGEN:

Im Garantiefall gemäß Punkt 1 hat der Garantienehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 4 Anspruch auf kostenlosen Austausch der defekten Produkte durch BILTON. Die von BILTON zur Verfügung gestellten Austauschprodukte können auch wiederverwertete Materialien enthalten, die jedoch die Produktparameter, Leistung und Zuverlässigkeit nicht beeinträchtigen. Auf Grund produktionsbedingter Produktänderungen kann das Austauschprodukt hinsichtlich Abmessung und Design geringfügig vom ursprünglich bezogenen Produkt abweichen. BILTON hat das Recht, nach seiner Wahl und nach freiem Ermessen anstelle des kostenlosen Austausches des defekten Produktes entweder eine Verbesserung des ursprünglich bezogenen Produktes vorzunehmen oder an den Garantienehmer eine Abschlagszahlung in Höhe des seinerzeit vom Garantienehmer an BILTON bezahlten Kaufpreises zu leisten.

## 6 VON DER GARANTIELEISTUNG AUSGESCHLOSSEN SIND:

1. alle mit der Garantieleistung im Zusammenhang stehenden Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Ein- und Ausbau inklusive Kosten für notwendige Hebevorrichtungen / Gerüste, Transportkosten sowohl das defekte als auch das ausgetauschte/verbesserte Produkt betreffend, Kosten für die Entsorgung des defekten Produktes, Fahrtkosten und Kosten für Zeitversäumnis;
2. Verschleißteile, wie beispielsweise Computer und Server, die entweder Hard-Disks oder mechanische Verschleißteile enthalten, sowie Softwarefehler, Bugs oder Viren;
3. Veränderungen von Einstellungen/Parametrierungen an Anlagen, die aus Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen resultieren.

## 7 GARANTIEENDE

Die Garantie erlischt entweder durch Fristablauf gemäß Punkt 1 oder nach erfolgter Garantieleistung. Diese Garantie gilt nicht für im Rahmen der erbrachten Garantieleistungen von BILTON getätigten Produktaustausche oder -verbesserungen. Die Garantiezeit wird weder verlängert noch erneuert, wenn das Produkt von BILTON repariert oder ausgetauscht oder anschließend verkauft wird.

## 8 HAFTUNG VON BILTON

Die von BILTON im Rahmen dieser Garantie zu erbringenden Leistungen sind in dieser Vereinbarung abschließend geregelt. Ansprüche des Garantienehmers auf Grund des mit BILTON abgeschlossenen Kaufvertrages oder auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt, werden aber durch diese Garantie nicht verlängert. Schadenersatzansprüche jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BILTONs geltend gemacht werden. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Garantienehmer zu beweisen. BILTON haftet nicht für Schäden, die nicht an systemgarantiefähigen Produkten entstanden sind, insbesondere übernimmt BILTON keine Haftung für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden. Diese Garantie ersetzt alle vorherigen Garantiedokumente.

## 9 ANWENDBARES RECHT/ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Diese Garantievereinbarung unterliegt dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der registrierte Sitz von BILTON. Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Garantievereinbarung, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz von BILTON entschieden. BILTON hat jedoch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Garantienehmers zu klagen.